



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

St. Kasper

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ca. 55 85
Datum: 16. 9. 85
Verf. 17. SEP. 1985 *groh*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1062/85, 1064/85/Dr. Schn/St

13.9.1985

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (41.Novelle zum ASVG);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (10.Novelle zum GSVG);

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnoten des Bundesministeriums für soziale
Verwaltung vom 9.7.1985, Zl.20.548/3-1b/1985 und Zl.20.041/39-1a/85, über-
mittelt die Kammer zu oa.Betreff je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (41.Novelle zum ASVG) sowie zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(10.Novelle zum GSVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

21.20.548/3-lb/1985

9.7.1985

1062/85/Dr.Schn/St

12.9.1985

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird (10.Novelle zum GSVG);

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Überlassung des zitierten Gesetzesentwurfes und nimmt innerhalb der gestellten Frist vor allem zu jenen Bestimmungen Stellung, die zum Berufsstand der Wirtschaftstrehänder in engerer Beziehung stehen.

Im übrigen erlaubt sich die Kammer darauf hinzuweisen, daß in dieser Stellungnahme zum Entwurf einer 10. GSVG-Novelle nur auf Bestimmungen eingegangen wird, die nicht in analoger Weise im ASVG geregelt beziehungsweise aus diesem Bundesgesetz in das GSVG übernommen worden sind. Hiezu darf auf die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstrehänder zur 41. ASVG-Novelle verwiesen werden.

./.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

Zu Art. I Z.1 lit. d (§ 4 Abs.4 GSVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf zur 9. GSVG-Novelle nachdrücklich dagegen ausgesprochen, daß Wirtschaftstreuhandler, die ab 1.1.1985 in den Pensionsstand treten, nicht mehr vom Krankenversicherungsschutz des GSVG erfaßt werden sollten. Begründet hatte die Kammer ihre diesbezügliche Haltung damit, daß die ursprüngliche Einbeziehung der GSVG-pensionsberechtigten ehemaligen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler im Jahre 1977 an keinerlei Bedingungen geknüpft war. Mit dem Hinweis, daß die Kammer der Wirtschaftstreuhandler und ihre Mitglieder die seit 1. Jänner 1979 mögliche Einbeziehung in den Krankenversicherungsschutz nach dem FSVG nicht aufgegriffen hätten und es nicht Aufgabe anderer Berufsgruppen sei, den fehlenden Riskenausgleich zwischen aktiven und aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Wirtschaftstreuhandlern durch ihre Beitragsleistungen zu ersetzen, wurde jedoch der ursprüngliche Entwurf nach Einfügung eines mildernden Übergangsrechtes Gesetz.

Anders ist die Sachlage bei den Gesellschafter-Geschäftsführern einer GesmbH zu beurteilen, für diese Gruppe trat unter bestimmten Voraussetzungen eine ASVG-Krankenversicherung an die Stelle der GSVG-Pflichtversicherung:

Die Gesellschafter-Geschäftsführer waren mit 1.1.1979 in die Krankenpflichtversicherung einbezogen worden, wobei für diejenigen Personen eine Befreiung von dieser Pflichtversicherung vorgesehen war, die am 31.12.1978 nach dem ASVG selbstversichert waren und einen Befreiungsantrag bis 31.12.1979 einbrachten. Die Kammer erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Befreiungsmöglichkeit an keinerlei Bedingungen geknüpft war und es nicht gerade verständlich erscheint, daß ein solcher - im Gesetz vorgesehen gewesener - Antrag nunmehr nach wenigen Jahren zu einem nicht vorhersehbaren Nachteil für den Antrag-

steller führen soll. Dies gilt trotz der Tatsache, daß nun für die Betroffenen bis 30.6.86 die Möglichkeit bestehen soll, die Selbstversicherung nach ASVG zu beenden und damit nachträglich in die Pflichtversicherung nach GSVG einbezogen zu werden, denn der betroffene Geschäftsführer sah im früheren Befreiungsantrag sicher einen Vorteil für sich und möglicherweise seine Familie. Wenn der Riskenausgleich durch eine solche Befreiungsbestimmung beeinträchtigt wird, so war dies auch schon zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Personengruppe in das GSVG bekannt.

Die Kammer ist sogar der Ansicht, daß die Gruppe der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GesmbH im Jahre 1978 geradezu in die ASVG-Selbstversicherung gezwungen worden war, nachdem auf Grund der damaligen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in vielen Fällen ASVG-Pflichtversicherung nicht mehr gegeben (aus diesem Grunde erfolgte ja auch die Einbeziehung in die GSVG-Pflichtversicherung) und die Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bereits mit 1.1.1978 erfolgt war, während die gesetzlichen Grundlagen für die Einbeziehung in die Krankenpflichtversicherung jedoch erst ab 1.1.1979 geschaffen wurden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler ersucht daher mit allem Nachdruck, die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus den angeführten Gründen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. jedenfalls krankenversichert waren, wenn auch nach ASVG, fallen zu lassen - wobei die Kammer ihre vorstehenden Ausführungen sinngemäß auch auf die Personengruppe des § 233 Abs. 3 GSVG bezieht.

Die Probleme der Riskengemeinschaft der Selbständigen sollten und können nicht durch - teilweise für die Gemeinschaft unbedeutende, für den einzelnen Betroffenen jedoch nicht vorhersehbare Nachteile bringende - Änderungen einzelner Bestimmungen bewältigt werden, sondern nur global, möglicherweise auch im Rahmen des Ausgleiches zwischen den Systemen einer Gesamtlösung zugeführt werden.

(Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlaubt sich den zusätzlichen Hinweis, daß schon § 4 Abs. 2 GSVG sechs Personengruppen beinhaltet, die von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, sodaß es sicher nicht der Übersicht dienen würde, wenn für den Fall, daß die neuen Ausnahmebestimmungen entgegen den Vorstellungen der Kammer Gesetz werden sollten, diese in einem neuen Abs. 4 zusammengefaßt werden, wo dies ebenso gut unter Anführung der Ziffern 7 und 8 im Abs. 2 möglich wäre. Diesfalls wäre auch die - im Entwurf noch fehlende - Anpassung des § 29 Abs. 2 GSVG nicht erforderlich.)

Zu Art. I Z.5 (§ 10 Abs.1 GSVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt prinzipiell die Möglichkeit, daß auch den - nicht als "Angehörige" i.S. d. § 83 (2) Z.1 GSVG geltenden - Ehegatten, die einem der im FSVG genannten freien Berufe angehören, der Zugang zur Familienversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG wiederum eingeräumt werden soll. Allerdings ist nach der einjährigen Unterbrechung insofern eine Verschlechterung eingetreten, als zuvor die Möglichkeit der Familienversicherung gegen einen Beitrag von 50 Prozent des Beitrages des Hauptversicherten möglich war. Nunmehr ist vorgesehen, daß der familienversicherte Ehegatte, der aus einem freien Berufsstand stammt, denselben Beitrag zu entrichten hätte, wie der Hauptversicherte. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erlaubt sich, nachdrücklich den Vorschlag zu deponieren, in § 32 Abs.2 GSVG wieder einen Beitragssatz von 50 Prozent für familienversicherte Ehegatten einzuführen.

Zu Art. I Z.15 (§ 61 GSVG) und
Art. I Z.26 (§ 136 Abs.1 GSVG)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler begrüßt die Absicht, den betriebsfortführenden Witwen Teile der vom verstorbenen Ehegatten abgeleiteten Pension zukommen zu lassen. Aber selbst in Anbetracht der Ausführungen in den Erläuterungen zu der geplanten Neufassung bringt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zum Ausdruck, daß sich die Interessenlage der betriebsfortführenden Witwen nach ihrer Auffassung in nichts von jener unterscheidet, in denen die Witwe einen eigenen Betrieb innehat und diesen führt; sei es, daß es sich dabei um die Kanzlei eines Wirtschaftstreuhandlers oder um einen Gewerbebetrieb handelt.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wäre nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler über den ins Auge gefaßten Personenkreis hinauszugehen und ein teilweises Ruhen anstelle des gänzlichen Ruhens auch bei jenen Witwen vorzusehen, die andere Unternehmungen als jene des verstorbenen Ehegatten führen.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Überlegung dürfte auch die praktische Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmung nicht unproblematisch sein, wenn davon die Rede ist, daß die Erwerbstätigkeit "ausschließlich" in der Fortführung des Betriebes des verstorbenen Gatten bestehen müsse. Hier sollte wohl auch daran gedacht werden, daß die Witwe noch zusätzlich Berechtigungen der einen oder anderen Art erwerben könnte.

Zu Art. I Z.24 (§ 129 Abs.1 GSVG)

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler erscheint diese Regelung über die bisherige Zuständigkeitssystematik der Pensionsversicherung hinauszugehen. Viel eher wäre anzu-

streben, daß die Zuständigkeitsregelung als Ordnungsprinzip einem Anspruch, der in irgendeiner gesetzlichen Pensionsversicherung besteht, nicht im Wege sein dürfe. Die Zuständigkeit für die Feststellung und Auszahlung einer Leistung sollte bei Kollisionen der in Rede stehenden Art an jenen Versicherungsträger zurückfallen, in dessen System der entsprechende Versicherungsfall vorgesehen ist.

Eine solche Regelung wäre generell auch für die Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit wünschenswert, da beträchtliche Differenzen in den Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Pensionsgesetze vorliegen.

Nach Meinung der Kammer der Wirtschaftstrehänder erforderliche, im Entwurf aber nicht vorgesehene Anpassungen an das ASVG

Anpassung der Beitragsgrundlagen (§ 25 GSVG)

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklungen (insbesondere Einbeziehung der Personengruppe des § 2 Abs.1 Z.3 GSVG in die Pflichtversicherung) empfiehlt die Kammer der Wirtschaftstrehänder auch die Textierung des § 25 Abs. 1 GSVG neu zu überdenken:

Während für den Bereich des ASVG die Bruttobezüge zur Ermittlung der allgemeinen Beitragsgrundlage (§ 44 ASVG i.Z.m. § 49 ASVG) herangezogen werden, sind gemäß § 25 Abs.1 GSVG "die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte ..." für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebend.

Das Beispiel des geschäftsführenden Gesellschafters einer GesmbH zeigt die nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstrehänder ungerechtfertigte Differenzierung der Bemessung der Beitragsgrundlagen sehr deutlich:

Jahresbruttobezüge 1985 (24.600,- x 14 =)		344.400,--
		=====
Beitragsgrundlage nach ASVG = Bruttobezug		344.400,--
		=====
Beitragsgrundlage nach GSVG:		
Bruttobezug	344.400,--	
- steuerfreie Bezüge	8.500,--	
- KFZ-Pauschale	6.864,--	
- Werbungskostenpauschale	4.914,--	
- Sozialversicherungsbeiträge (GSVG)	<u>56.080,--</u>	268.042,--
		=====

Während im ASVG die Höchstbeitragsgrundlage gegeben ist, liegt die Beitragsgrundlage nach des GSVG (bei gleich hohen Bruttobezügen) sogar noch unter der Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung (diese beträgt 1985: S 285.600,-- p.a.).

Besonders auffallend ist die unterschiedliche Berücksichtigung der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge: Nach ASVG werden die Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttobezug berechnet, nach GSVG mindern sie dagegen selbst die Beitragsgrundlage.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder setzt sich insbesondere deshalb für eine einheitliche Ermittlung der Beitragsgrundlagen ein, damit den nach den verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen pflichtversicherten Personen bei vergleichbaren Einkünften auch dieselben Pensions-Chancen gegeben sind.

Wie bereits ausgeführt, bestimmt der § 25 Abs.1 GSVG, daß zur Ermittlung der Beitragsgrundlage "die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte" zuzüglich der auf eine vorzeitige Abschreibung (nur für Zwecke der Pensionsversicherung), auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallenden Beträge zugrunde zu legen sind.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder ist nun der Ansicht, daß es nicht ausreicht, eine Hinzurechnung der vorgenannten Beträge vorzusehen, um zu einer auf einen längeren Zeitraum gesehenen "wirtschaftlichen" Beitragsgrundlage zu kommen.

Es müßte zumindest vorgesehen werden, daß spätere gewinnerhöhende Auflösungen der vorstehenden Rücklagen sowie des Investitionsfreibetrages einschließlich etwaiger Zuschläge von den für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte abzuziehen sind, da anderenfalls die auf solche Steuerbegünstigungen entfallenden Beträge zumindest teilweise doppelt in die Beitragsgrundlage einbezogen werden.

Dies gilt sinngemäß auch für Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung entfallen: Die vorzeitige Abschreibung nimmt spätere Normal-Abschreibungen vorweg, sodaß durch den Wegfall dieser Normalabschreibungen die Gewinne späterer Jahre entsprechend höher liegen; daher auch doppelte Berücksichtigung dieser Investitionsbegünstigungen im Rahmen der Beitragsgrundlagen auf längere Zeit gesehen.

Während die doppelte Heranziehung der vorstehenden Rücklagen und des Investitionsfreibetrages durch eine entsprechende Gesetzesänderung ohne Probleme vermieden werden könnte, ist zuzugeben, daß sich bezüglich der vorzeitigen Abschreibung eine praktikable Lösung nicht anbietet.

Allerdings könnte diese Frage im Zusammenhang mit der Eliminierung von Veräußerungsgewinnen gem. § 24 EStG 72 zumindest zum Teil gelöst werden:

Die gem. § 25 Abs.1 GSVG für die Bemessung der Einkommensteuer heranzuziehenden Einkünfte beinhalten - dem Gesetzestext folgend - auch Gewinne gem. § 24 EStG 72, die aus der Veräußerung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Gesellschaftsanteiles entstanden sind.

Diese Gewinne sind zwar einkommensteuerrechtlich Teil der "Einkünfte aus Gewerbebetrieb", stellen jedoch nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht mehr Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründeten Erwerbstätigkeit im Sinne des § 25 Abs.1 GSVG dar, da sie gerade aus Anlaß der Beendigung der Erwerbstätigkeit oder eines Teiles der Erwerbstätigkeit anfallen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist daher der Ansicht, daß Veräußerungsgewinne gem. § 24 EStG nicht zur Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen sind und wird in ihrer Ansicht dadurch bestärkt, daß Veräußerungsgewinne in der Regel infolge der Aufdeckung stiller Reserven, insbesondere wieder vorzeitige Abschreibung und Investitionsfreibetrag, entstehen, die auf Grund der Zurechnungsvorschrift des § 25 Abs.1 GSVG schon anläßlich ihrer Inanspruchnahme zur Ermittlung der Beitragsgrundlage herangezogen worden sind. Andererseits enthalten solche Veräußerungsgewinne meist auch Wertsteigerungen (z.B. bei Liegenschaften oder für Geldentwertung), die nicht auf die Erwerbstätigkeit zurückzuführen sind.

Schließlich kann bezüglich solcher Veräußerungsgewinne ein Vergleich mit den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes gezogen werden: § 1 GewStG stellt die Gewerbesteuerpflicht auf "jeden Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird" ab bzw. auf die "Tätigkeit" und zieht daher Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 EStG 72 nicht in die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ein, weil diese aus Anlaß der Beendigung der Tätigkeit anfallen, die Gewerbesteuerpflicht aber mit der tatsächlichen Einstellung des gewerblichen Betriebes (Teilbetriebes) endet.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfiehlt daher den § 25 Abs.1 GSVG im Sinne der vorstehenden Ausführungen neu zu überarbeiten und vorzusehen, daß

- die Beitragsgrundlagen für Gesellschafter-Geschäftsführer an das ASVG angepaßt werden;

- bei Ermittlung der Beitragsgrundlagen jene Beträge (incl. Zuschläge) abzuziehen sind, die auf die gewinnerhöhende Auflösung einer Investitionsrücklage, eines Investitionsfreibetrages oder einer Rücklage für nicht entnommenen Gewinn entfallen;
- Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 EStG 72 nicht mehr für die Ermittlung der Beitragsgrundlage herangezogen werden.

Diese Änderungen würden nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu einer systemgerechteren Ermittlung der Beitragsgrundlagen führen.

Anpassung der Ruhensbestimmungen (§ 60 GSVG)

Obwohl die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 9. GSVG-Novelle darauf hingewiesen hat, wurde im Gesetzestext des § 60 GSVG der Begriff "Erwerbseinkommen" unverändert beibehalten. In der Praxis führt dieser Begriff aber immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten, da er im § 60 Abs. 3 GSVG nicht nur nicht ausreichend, sondern auch sehr unterschiedlich definiert ist:

Das "Erwerbseinkommen" des Abs. 1 wird

- im Abs. 3 lit. a) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit mit dem "aus dieser Tätigkeit gebührenden Entgelt" bezeichnet, das sind gem. § 49 ASVG die Bruttobezüge;
- im Abs. 3 lit. b) mit "Einkünften aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit" gleichgesetzt.

Der § 60 beinhaltet somit zumindest drei verschiedene Bezugsgrößen, die teilweise nebeneinander stehen ("Bruttobezüge" neben "Einkünfte") und sich teilweise widersprechen (der Begriff "Einkommen" widerspricht sowohl dem Begriff "Bruttobezüge" als auch dem Begriff "Einkünfte").

Beispiele aus der Praxis sollen das Erfordernis, diese gesetzlichen Bestimmungen des § 60 neu zu formulieren und die Begriffe aufeinander abzustimmen, verdeutlichen:

- Der 13. und 14. Monatsbezug bleiben bei Dienstbezügen zur Ermittlung des "Erwerbseinkommens" des § 60 GSVG in der Praxis außer Betracht; folgt man jedoch dem Gesetzestext des § 60 Abs. 3 lit a), so wären der 13. und 14. Monatsbezug als "aus dieser Tätigkeit gebührendes Entgelt" ohne Zweifel zur Ermittlung des Erwerbseinkommens mitzurechnen.
- Gem. § 60 Abs.3 lit. b) GSVG sind bei selbständiger Erwerbstätigkeit die Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit als Erwerbseinkommen anzusehen. (Tatsächlich müßten jedoch, um dem Begriff "Einkommen" gerecht zu werden, von diesen "Einkünften" auch etwaige Sonderausgaben lt. Einkommensteuerbescheid sowie Tarifbegünstigungen, z.B. nach § 24, 105, 106 EStG 72, abgezogen werden - ein Vorgang, der in der Praxis infolge der im § 60 (3) GSVG verwendeten, sich aber teilweise widersprechenden Begriffe uneinheitlich gehandhabt wird.)

Es gelten aber auch für die Ermittlung des "Erwerbseinkommens" jene Überlegungen sinngemäß, die die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Frage der unterschiedlichen Ermittlung der Beitragsgrundlagen bei Geschäftsführern einer GesmbH dargestellt hat:

Das für das Ruhen der Pension maßgebende "Erwerbseinkommen" gem. § 60 ist im Falle gleichhoher "Bruttobezüge" oder "Einkünfte" auf Grund der derzeitigen Definition des § 60 Abs.3 bei unselbständiger Erwerbstätigkeit höher, als bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

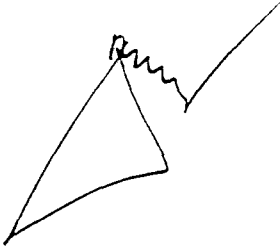
Die Pension eines daneben unselbständig Erwerbstätigen wird damit bei ähnlich hohen Einkünften früher ruhen, als die Pension eines daneben selbständig Erwerbstätigen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler empfiehlt daher, nicht nur jene Grundsätze im Gesetz zu verankern, die die Pensionsversicherungsanstalten in der Praxis derzeit schon anwenden, sondern auch eine Angleichung des für das Ruhen der Pension maßgeblichen "Erwerbseinkommens" vorzusehen, unabhängig davon, ob der Pensionist neben seiner Pension selbständig oder unselbständig tätig ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten selbstverständlich vollinhaltlich für § 94 ASVG.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

